

Artenschutzbeitrag zum B-Plan 7A „Zentrum“, 6. Änderung Stadt Kaltenkirchen



Auftraggeber:

Stadt Kaltenkirchen
Holstenstraße 14
24568 Kaltenkirchen

Verfasser:

LANDSCHAFTSPLANUNG **JACOB**
Freie Landschaftsarchitektin bdl
Ochsenzoller Straße 142a
22848 Norderstedt
Tel.: 0 40 / 52 19 75 -0

Bearbeitung:

Dörte Thurich, Dipl. Biol.

Stand: 09. März 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Methodik	1
2	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens.....	2
2.1	Kurzbeschreibung des Plangebietes	2
2.2	Artenschutzrechtlich relevante Merkmale des Vorhabens	4
3	Relevanzprüfung	5
4	Konfliktanalyse	10
5	Fazit	13
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	14

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes.....	2
Abb. 2:	Schuppen / Garage von Norden.....	3
Abb. 3:	Fassade von vorne.....	3
Abb. 4:	Baumbestand, Blick nach Nordwesten	3
Abb. 5:	Blick nach Osten	3
Abb. 6	abgestorbener Stamm in Kirsche, Baum Nr. 10	4
Abb. 7:	Höhlung im Obstbaum, Baum Nr. 4.....	4
Abb. 8:	Planung.....	5

Tabellen

Tab. 1:	Potenziell vorkommende Fledermausarten im Plangebiet.....	6
Tab. 2:	Baumliste und Eignung als Fledermausquartier	8

1 Aufgabenstellung und Methodik

Für das Grundstück Hamburger Straße Nr. 17 in Kaltenkirchen mit einer Fläche von ca. 1.800 qm sieht der B-Plan Nr. 7a, 6. Änderung „Zentrum“ eine Neubebauung mit einem viergeschossigen Gebäude nebst Staffelgeschoss für Gewerbe und Wohnen vor. Die Bauleitplanung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Unberührt davon bleibt die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG.

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen. Mit der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die potenziellen sowie nachgewiesenen Tierarten des Plangebietes ermittelt und dargestellt sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote werden als „Tötungsverbot“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1), „Störungsverbot“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) und Verbot des Beschädigens der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) zusammengefasst.

Gemäß § 44 BNatSchG Abs. 5 beschränkt sich das zu prüfende Artenspektrum auf die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie die europäischen Vogelarten. Eine artenschutzrechtliche Privilegierung besitzen nach diesem Paragraphen und nach derzeitiger Rechtsauslegung nicht nur Eingriffsvorhaben, sondern auch Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 BauGB ohne Eingriffsbilanzierung wie im vorliegenden Fall.

Die Ermittlung der relevanten Arten erfolgt durch einen Abgleich vorliegender Verbreitungsdaten von streng geschützten Tierarten und europäischen Vögeln mit den Biotopstrukturen des Plangebietes (Potenzialanalyse). Hierzu erfolgte eine Ortsbegehung am 23. Februar 2016.

Eigenständige faunistische Kartierungen wurden für das Vorhaben aufgrund der innerörtlichen Lage, der Merkmale des Vorhabens sowie der Habitatstrukturen nicht durchgeführt.

Aus der Potenzialanalyse sowie der vorliegenden Kartierung ergibt sich das Spektrum der relevanten Arten für das Plangebiet, die potenziell von dem Vorhaben beeinträchtigt werden könnten (Relevanzprüfung). In der Konfliktanalyse wird abgeleitet, inwieweit für diese Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG zu erwarten sind und wie diese ggf. vermieden werden können. Grundlage für dieses Gutachten bildet die Arbeitshilfe des LBV-SH (2016).

2 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1 Kurzbeschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum von Kaltenkirchen an der Hauptstraße Autobahnzubringer „Hamburger Straße“. Angrenzend befindet sich eine dichte Bebauung aus überwiegend mehrstöckigen Wohn- und Gewerbebauten.



Abb. 1: Lage des Plangebietes

(Quelle: Google Earth)

Das auf dem Grundstück befindliche Gebäude ist ein zweistöckiges unterkellertes Wohnhaus mit nicht ausgebautem Dachboden. Das Backsteingebäude ist zur Straße hin verputzt. Westlich grenzt eine Garage an. Nach Norden ist die Tür aufgebrochen und die Garage (vermüllt) somit zugänglich.

In dem rückwärtigen Garten ist neben Ziergebüschen und Rasenflächen auch ein gehölzartiger Baumbestand vorhanden. Er besteht vorrangig aus Fichten, Obstbäumen, Eiben, Ahornen, einer Eiche und Birken. Die Stammdurchmesser dieser Bäume erreichen ca. 50 cm.

Insbesondere sind die alten Obstbäume zum Teil abgestorben und weisen Stammhöhlungen auf. Westlich ist das Grundstück mit einer durchgewachsenen Thujahecke eingefriedet.

Der prägende Baumbestand wurde per Luftbild lokalisiert und in Bezug auf seine faunistische Bedeutung vor allem für Fledermäuse erfasst. Er ist im beigefügten Bestandsplan dargestellt.



Abb. 2: Schuppen / Garage von Norden



Abb. 3: Fassade von vorne



Abb. 4: Baumbestand, Blick nach Nordwesten



Abb. 5: Blick nach Osten



Abb. 6 abgestorbener Stamm in Kirsche, Baum Nr. 10 Abb. 7: Höhlung im Obstbaum, Baum Nr. 4

In dem Garten sind zwei Vogel-Nistkästen aufgehängt worden.

2.2 Artenschutzrechtlich relevante Merkmale des Vorhabens

Das bestehende Gebäude soll abgerissen werden und durch einen mehrstöckigen größeren Baukörper mit Wohn- und Gewerbefunktion ersetzt werden.

Hierzu muss nahezu der gesamte Gehölzbestand gerodet werden. Hierzu zählen auch höhlenreiche Bäume mit Potenzial für höhlenbrütende Vogelarten oder als Quartier für Fledermäuse. Weiterhin werden Gartenflächen mit allgemeiner Bedeutung für die Fauna beansprucht.

Baubedingte Auswirkungen:

- Tötungen von Tieren, die sich im Baufeld aufhalten
- temporärer Verlust von Biotopflächen durch Baustelleneinrichtungsflächen
- baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Licht

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Flächenbeanspruchungen, dadurch Verlust bzw. Umnutzung von potenziellen Habitaten von Tierarten (Gartenfläche, Gehölze, Bäume)

Betriebsbedingte Wirkungen

- anthropogene Störungen durch Lärm- und Lichtwirkungen, optische Störreize
- Schadstoffemissionen durch Hausbrand und Kfz-Verkehr

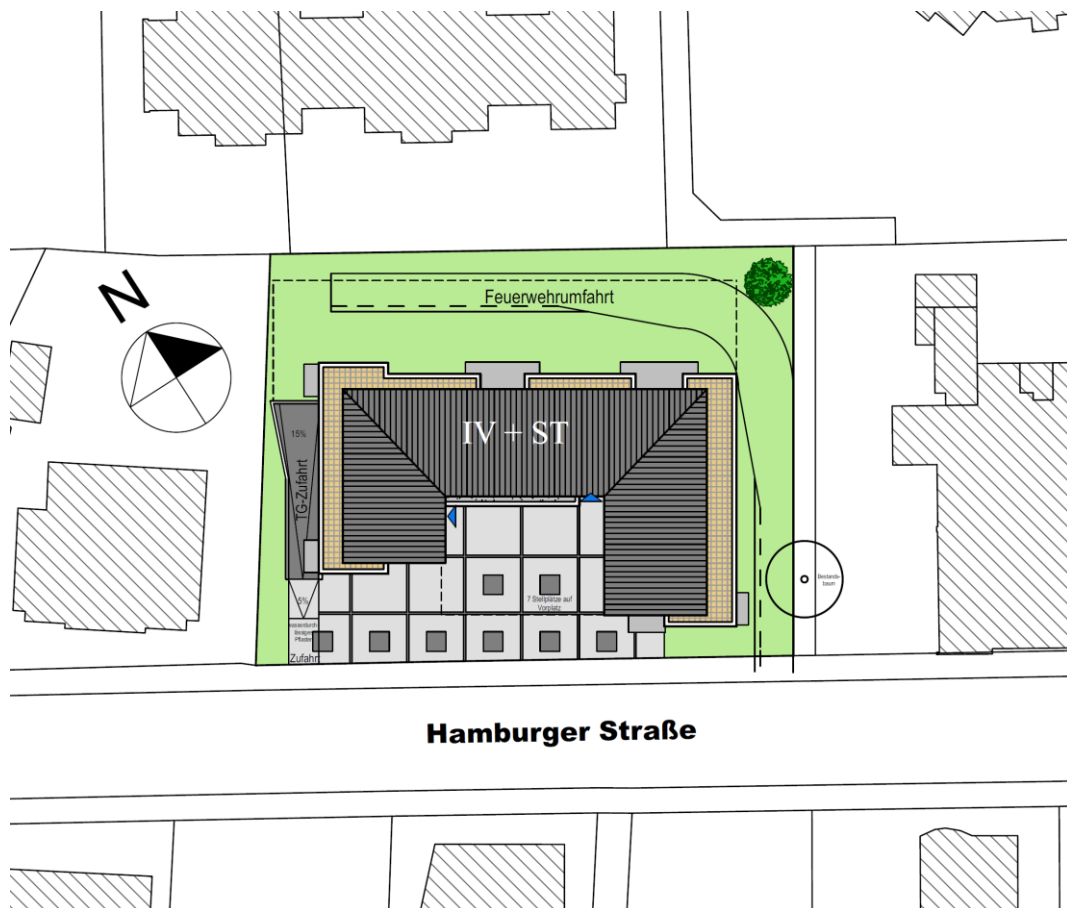


Abb. 8: Planung

(Feldsien Architekten BDA, Stand 03.03.2016)

Aufgrund der innerstädtischen Lage und der relativ geringfügigen Inanspruchnahme von zoologisch bedeutsamen Habitaten und der bereits vorhandenen Störungen wird nicht davon ausgegangen, dass es zu einem Funktionsverlust von Biotopvernetzungsstrukturen und Barrierewirkungen für funktionale Beziehungen kommt.

3 Relevanzprüfung

Für die Artenschutzprüfung sind lediglich die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel relevant, da für alle anderen streng geschützten Tierarten durch das Vorhaben kein Vorkommen zu erwarten ist. Dieses begründet sich durch die vorliegenden Verbreitungskarten streng geschützter Tierarten sowie durch die im Plangebiet nutzungsbedingt vorkommenden Habitatstrukturen.

Die lediglich nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Arten (außer Vögel) sind demnach nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung, da es sich um ein artenschutzrechtlich privilegiertes Vorhaben nach § 18 Abs. 2 BNatSchG handelt. Die lediglich besonders geschützten Arten sind z.B. alle weiteren Amphibien,

Reptilien, ein Großteil aller Säugetiere, alle Libellen, viele weitere Insektenarten u.v.a. mehr.

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht aufgenommen worden und aufgrund ihrer Verbreitung in Schleswig-Holstein, ihres Vorkommens in anderen Biotoptypen bzw. ihres Häufigkeitsstatus der Roten Liste (ausgestorben) nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Aufgrund der Verbreitungsangaben (FÖAG 2011) und der ökologischen Ansprüche sind im Plangebiet folgende Fledermausarten potenziell anzutreffen:

Tab. 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Plangebiet

RL SH (BORKENHAGEN 2014): V = Vorwarnstufe, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet
Ökologische Angaben: FÖAG 2011

Art	RL SH	Bemerkungen
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	<p>Jagdhabitat: Im Wald und an Waldrändern und -winkeln, über Plätzen, Gärten, Äckern und Grünland, über Ödland und Müllplätzen, gern entlang von Straßen mit hohen Bäumen und Laternen, in und außerhalb von Ortschaften. Entfernung zwischen Quartier und Jagdterritorium kann (weit) mehr als 1 km betragen. Typische Fledermaus der Ortschaften unterschiedlichsten Charakters, auch im Bereich von Einzelhäusern und Einzelhöfen erscheinend.</p> <p>Sommerquartiere: Wochenstuben nur in Gebäuden und dort besonders auf Dachböden. Halten sich überwiegend unter Firstziegeln über den obersten Dachlatten, an Schornsteinen, aber auch in Dachkästen, hinter Verschalungen und in Zwischendecken auf. Einzelne männliche Exemplare sind auch hinter Fensterläden, in Jalousiekästen, hinter Wandverkleidungen anzutreffen.</p> <p>Winterquartiere: Selten in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller usw.), sondern mehr in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, Felsen, auch in Holzstapeln; diese Plätze sind dann (sehr) trocken, oft direkt der Frosteinwirkung ausgesetzt. Temperaturansprüche gering</p>
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	<p>Jagdhabitat: In Wäldern meist über dem Kronendach, über Lichtungen, an Waldrändern, über Ödland, Grünland und über Gewässern der Jagd nachgehend. Kommt mit Vorliebe auch zu Müllkippen. Begibt sich zum Jagen aber auch anderswohin, so in Ortsrand-lagen (Parks, Friedhöfe), selten dagegen über den Zentren von weiträumigen und dicht bebauten Siedlungsflächen. Aktionsradius groß: bis weit mehr als 10 km von den Tageseinständen jagend.</p> <p>Sommerquartiere: Wochenstuben in Baumhöhlen, Stammaufrissen, auch in besonders geräumigen Fledermaus-Spezialkästen, selten in bzw. an Gebäuden.</p> <p>Winterquartiere: Die Art ist wanderfähig und führt im Spätsommer und Frühherbst und wieder im Frühjahr Migrationsflüge über teilweise weite Strecken aus. In Gebäuden, wie z. B. Plattenbauten und Brückenköpfen in Spalten und Ritzen anzutreffen. In Schleswig-Holstein werden besonders Baumhöhlungen und Spechthöhlen als Winterquartiere genutzt. Die Wintergesellschaften sind oft sehr groß und die Tiere neigen zu Massenansammlungen</p>

Art	RL SH	Bemerkungen
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	<p>Jagdhabitat: Derzeit sind erst wenige Beschreibungen vorhanden. Sie wurde jagend in Ortslagen, in der Umgebung von Gebäuden, entlang von Straßen, in Park- und Gartenanlagen, des Weiteren über Gewässern, entlang von Waldrändern und Waldwegen festgestellt.</p> <p>Sommerquartiere: Wochenstuben in Spaltenquartieren an und in Bauwerken. Quartierwahl ist der der Zwergfledermaus ähnlich, somit kommen Holz-, Eternitverkleidungen, Putzblasen, Fensterläden, Schildern, Dachkästen - falls in enge Strukturen führend -, Dachpappen unter Flachdächern, Blechabdeckungen als mögliche Quartierstandorte in Frage. Gruppen und Einzeltiere sind regelmäßig auch in Nistgeräten, gern in solchen aus Holzbeton, in Wäldern an Wegen und Schneisen anzutreffen.</p> <p>Winterquartiere: Bisher kaum Funde bekannt. Ein Wanderverhalten der Tiere über große Entfernung scheint sehr wahrscheinlich. Hauptsächlich sind bisher oberirdische Überwinterungsstandorte in Gebäuden bekannt geworden. In den oberirdischen Winterquartieren sind Massenansammlungen möglich.</p>
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	<p>Jagdhabitat: Bevorzugt im Bereich von Ortslagen jagend, in der Umgebung von Gebäuden, u. a. entlang von Straßen, in Innenhöfen mit viel Grün, in Park- und Gartenanlagen, des Weiteren über Gewässern, entlang von Waldrändern und Waldwegen, dagegen kaum im Waldesinneren.</p> <p>Sommerquartiere: Wochenstuben in Spaltenquartieren an und in Bauwerken mit Holz-, nicht selten Eternitverkleidungen, hinter Putzblasen, Fensterläden, Schildern, in Dachkästen (falls in enge Strukturen führend), bei Flachdächern unter Dachpappe, hinter Blechabdeckungen; beziehen Neubauten relativ schnell. Vereinzelt meist Männchen- und Paarungsgruppen auch in Nistgeräten, gern in solchen aus Holzbeton, aber Wochenstuben sind selten darin.</p> <p>Winterquartiere: Gelegentlich in trockenen unterirdischen Hohlräumen, dort des Öfteren sogar massenweise; häufig an ähnlichen Stellen wie die Breitflügelfledermaus, nämlich oberirdisch in Spalten und dann gegen Frosteinwirkungen ungesichert, ferner in sehr engen Spaltenquartieren an und in menschlichen Bauten.</p>

Eine Kartierung des tatsächlichen Fledermausbestandes wurde nicht durchgeführt, jedoch wurde bei einer Ortsbesichtigung im Februar 2016 auf Strukturen geachtet, die eine potenzielle Funktion für Fledermäuse besitzen.

Jagdhabitat

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner innerörtlichen Lage in dichter Bebauung und kleinstrukturierten Gärten nur eine geringe Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse.

Flugkorridore

Für Fledermausarten, die ihre Transferflüge entlang von linearen Strukturen, wie z.B. Knicks oder Waldrändern durchführen, sind keine entsprechenden Strukturen im Plangebiet vorhanden.

Quartiere

Im Plangebiet sind potenzielle Quartiere im Baum- und Gebäudebestand vorhanden.

Die folgende Tabelle führt den auf dem Grundstück liegenden Baumbestand und ihre potenzielle Eignung für Fledermausquartiere auf. Die Zuordnung der Nummern erfolgt im Bestandsplan.

Tab. 2: Baumliste und Eignung als Fledermausquartier

Nr.	Art	Stamm Ø	Faunistisches Potenzial
1	Fichte	60	Keine Höhlungen und Spalten
2	Fichte	60	Keine Höhlungen und Spalten
3	Kirsche	30	Keine Höhlungen und Spalten
4	Apfel	30	Ausgefaltete Stammhöhlen, Totholz, Astabrüche Potenzielles Wochenstubenquartier
5	Birke	45	Nur noch Stumpf, gefällt, kein Potenzial
6	Birke	35	Dichter Efeubewuchs, Fledermaus-Tagesquartierpotenzial
7	Esche	30	Keine Höhlungen und Spalten
8	Ahorn	50	Keine Höhlungen und Spalten
9	Eiche	50	Keine Höhlungen und Spalten
10	Kirsche	2x30	Ein Stamm tot und ausgehöhlt Potenzielles Wochenstubenquartier
11	Kirsche	2x20	Keine Höhlungen und Spalten
12	Apfel	3x20	Ausgefaltete Stammhöhlen, Totholz, Astabrüche Fledermaus-Tagesquartierpotenzial
13	Fichte	50	Keine Höhlungen und Spalten
14	Fichte	50	Keine Höhlungen und Spalten
15	Ahorn	2x25, 40	Baumgruppe mit 2 Bäumen, Efeubewuchs Keine Höhlungen und Spalten
16	Ahorn	40	Keine Höhlungen und Spalten
17	Obst	25+20	Stammhöhle unten, Fledermaus-Tagesquartierpotenzial
18	Linde	20	Keine Höhlungen und Spalten
19	Säuleneibe	mehrstämmig	Keine Höhlungen und Spalten

Aufgrund der Stammdurchmesser der Bäume kann eine Eignung als Winterquartier ausgeschlossen werden. Für zwei Obstbäume (Nr. 4 und 10) kann aufgrund des Vorhandenseins von Stammhöhlungen eine potenzielle Eignung für kleinere Wochenstuben nicht ausgeschlossen werden. Drei weitere Bäume (6, 12, 17) weisen Strukturen mit Eignung als temporär genutzte Tagesquartiere auf.

In dem Gebäude wurden keine Einfluglöcher oder Spalten bzw. Ritzen mit Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse gesehen. Die Keller sind durch engmaschige Kasematten unzugänglich. Das Gebäude besitzt demnach keine Eignung als Quartier für Fledermäuse.

Die angrenzende Garage wird im rückwärtigen, hinteren Bereich als Schuppen genutzt und ist durch den Aufbruch der Tür zugänglich. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich hier temporär Fledermäuse ein Tagesversteck suchen.

Vögel

Durch die Lage des Plangebietes inmitten von bebauten Flächen sind lediglich weit verbreitete, störungstolerante und häufige Vogelarten der Siedlungen zu erwarten. Dies sind vorwiegend gehölz- oder gebüschbrütende Arten, die jährlich neue Nester bauen und keine besonderen Bindungen an spezielle Habitatstrukturen haben. Hierzu

werden auch Arten gezählt, die in den Krautschichten unter Gehölzen brüten, wie z.B. Rotkehlchen.

Alle im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten sind ungefährdet.

Potenziell vorkommende gehölz- und gebüschbrütende Vogelarten im Plangebiet:

Gehölz- und gebüschbrütende Arten im Plangebiet
Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stadttaube, Türkentaube, Waldohreule, Waldkauz, Zaunkönig, Zilpzalp

Auf dem Grundstück sind einige Nistkästen für höhlenbrütende Arten aufgehängt worden. Potenzielle Brutstätten für höhlenbrütende Arten sind auch in dem höhlenreichen Obstbaumbestand vorhanden.

Potenziell vorkommende gehölzhöhlenbrütende Vogelarten im Plangebiet:

Gehölznischen- und höhlenbrüter
Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz

An dem Gebäude wurden keine Kotspuren oder Hinweise auf Brutkolonien von gebäudebrütenden Vogelarten wie Mauersegler, Mehlschwalbe oder Dohle entdeckt. Es besitzt jedoch eine Eignung für weit verbreitete einzelne Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz, Star oder Stadttauben.

Potenziell vorkommende Gebäudebrüter im Plangebiet:

Gebäudebrüter
Hausrotschwanz, Bachstelze, Haussperling, Star, Stadttaube

Sämtliche potenziell vorkommenden Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Struktur sowie der innerörtlichen Lage keine Bedeutung als Rastgebiet für Vögel.

4 Konfliktanalyse

Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Fledermäuse

Die nachtaktiven Tiere könnten verletzt oder getötet werden, wenn Bäume oder Gebäudeteile mit potenziellen Quartiersstrukturen gefällt oder abgerissen werden.

Hierzu gehören im Plangebiet mehrere Bäume, zwei Nistkästen sowie der Schuppen mit Eignung als Tagesquartier. Winterquartiere können ausgeschlossen werden.

Gemäß LBV SH ist der sichere Zeitraum für die Entfernung potenzieller Sommerquartiere vom 1.12. bis zum 29.2., da sich dann die Tiere woanders in ihren Winterquartieren befinden. Auch die vorhandenen Nistkästen sollten in diesem Zeitraum abgenommen und woanders aufbewahrt werden.

Für einen Abriss des rückwärtigen und offen zugänglichen Schuppens ist auch dieser Zeitraum zu wählen, da Winterquartiere nicht zu erwarten sind.

Alternativ kann der Schuppen händisch vorsichtig und unter Beachtung ggf. vorhandener Fledermäuse geräumt werden. Auch die Innenkonstruktion sollte vor einem Abriss außerhalb des Winters zunächst auf einen Besatz durch Fledermäuse begutachtet werden.

Vögel

Tötungen von Vögeln sind nur in der Brut- und Aufzuchtzeit möglich, da die adulten Individuen anderenfalls fliehen können. Im Plangebiet sind nur Vögel zu erwarten, deren Brut- und Aufzuchtzeiten mit den gesetzlich festgelegten Gehölzfällfristen abgedeckt werden. Für die Entnahme von Gehölzen sind daher die Fällverbotsfristen gem. Landesnaturschutzgesetz § 27 a vom 15. März bis zum 30. September einzuhalten. Hierdurch sind Tötungen und Verletzungen für Gehölzfreibrüter, Gehölznischen- und -höhlenbrüter ausgeschlossen. Für die höhlenreichen Bäume sind allerdings die eingeschränkten Fristen unter Berücksichtigung der Fledermäuse vom 1.12. bis zum 29.2. zu beachten.

Ein Vorkommen gebäudebrütender Arten kann nicht ausgeschlossen werden, Falls es zu einem Gebäudeabriss kommt, sind bei Hinweisen auf gebäudebrütende Arten die Brutzeiten bis etwa 31. Juli zu berücksichtigen, um Verletzungen und Tötungen von nicht-flüggen Jungvögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen auszuschließen.

Alternativ können die Gebäude nach vorheriger Begutachtung auf einen Besatz durch Brutvögel abgerissen werden, sofern keine Brut- bzw. Aufzuchtaktivitäten gesichtet werden.

Unbesetzte Nistkästen an Bäumen sind im Winter vor der Fällung abzunehmen.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur relevant, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn der Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig zurückgeht.

Durch die innerörtliche Lage mit benachbarter Hauptstraße ist das Plangebiet bereits vielfältigen Störungen durch beispielsweise Licht oder Lärm sowie die Anwesenheit durch Menschen ausgesetzt. Die Bauaktivitäten durch einen Neubau von Gebäuden führen zu einem temporär begrenzten erhöhten Störungsaufkommen insbesondere durch Lärm. Langfristig und anlagebedingt ist jedoch nicht mit deutlich höheren Störungen zu rechnen.

Da die Bauaktivitäten nicht nachts stattfinden werden, ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Beeinträchtigung zu den nächtlichen Aktivitätszeiten der **Fledermäuse** kommt.

Die im Plangebiet zu erwartenden und verbreiteten **Vogelarten** sind gegenüber akustischen oder optischen Störungen weitgehend unempfindlich, da sie sich als Kulturfolger an die Störungen gewöhnt haben.

Alle potenziell vorkommenden Arten befinden sich durch ihre weite Verbreitung in einem günstigen Erhaltungszustand. Für die im Plangebiet zu erwartenden Arten werden durch das Vorhaben keine erheblichen Störungen generiert, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind alle Orte im Gesamtlebensraum einer Art, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Geht die Funktion einer Lebensstätte dauerhaft verloren, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Für vereinfachte Verfahren im Innenbereich nach § 13a BauGB, wie im vorliegenden Fall, gelten, wie auch bei allen Eingriffsvorhaben, die Sonderregelungen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, wenn trotz Beschädigung einzelner Ruhe- und Fortpflanzungsstätten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. D.h. durch einen Vorrat an potenziell nutzbaren Habitaten im lokalen Umfeld sind durch Verschiebungen keine Bestandsrückgänge der betroffenen Arten zu erwarten. Wenn die Lebensstätte nach dem Eingriff weiterhin verfügbar ist und ihre ökologischen Funktionen aufgrund des geringen Umfangs der zu erwartenden Einschränkungen oder Verluste weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleiben, liegt kein Verstoß gegen diese Schutzbestimmung vor. Es wird damit vorausgesetzt, dass artspezifisch innerhalb eines Aktionsraums weitere Ruhe- und Fortpflanzungsstätten erreicht werden können.

Für **Fledermäuse** gehen zwei potenzielle Wochenstubenquartiere verloren. Hierfür ist ein Ersatz in Form von künstlichen Fledermausquartieren zu leisten, um die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern.

Es sollten hierfür mindestens zwei Fledermauskästen (z.B. für Zwergfledermäuse) ortsnah an Bäumen fachgerecht vor dem Beginn der nächsten Sommerquartierzeit (ab 01.03.2016) installiert werden. In der Nähe der Höhlenkästen müssen, um einen Besatz der Höhlenkästen durch Vögel (z.B. Meisen) zu verhindern, am selben Baum eine Nisthöhle für Vögel angebracht werden.

Der Verlust von potenziellen Fledermaus-Tagesquartieren ist ebenfalls anzunehmen. Tagesquartiere gelten jedoch in diesem Fall nicht als ausgleichspflichtig, da die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte trotz Verlust dieser Tagesquartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. LBV SH 2011).

Essentielle Flugrouten oder Jagdhabitats werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Vögel

Durch das Vorhaben werden Gehölze und Gebüsche sowie auch Gebäude entfernt, die eine Funktion als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Vögel erfüllen.

Dadurch kommt es zu Habitatverlusten für gehölzfrei- und höhlenbrütende und gebäudebrütende Vogelarten. Das Verbot des Beschädigens von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten tritt somit ein.

Gem. § 44 Abs. 5 liegt für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, demnach auch für Vorhaben im Innenbereich ohne naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung ein Verbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Der räumliche Zusammenhang wird bei Arten, die landesweit ungefährdet sind, nicht auf besondere Habitats angewiesen sind und landesweit gleichmäßig verbreitet sind, auf den jeweiligen Naturraum (in diesem Fall: Geest) definiert (LBV SH 2016).

Gemäß der Potenzialanalyse und den Hinweisen durch die Ortsbegehungen sind die zu erwartenden Vogelarten überwiegend anspruchslos, störungsunempfindlich, ungefährdet und nicht obligatorisch auf einen Brutplatz angewiesen. Für diese Arten kann ein Verlust der Funktion der betroffenen Lebensstätten hingenommen werden, wenn langfristig mit keiner Verschlechterung der Bestandssituation im räumlichen Zusammenhang zu rechnen ist.

Im Umfeld finden sich ähnliche Gehölzstrukturen sowie auch Gebäude für die betreffenden Arten, so dass die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

5 Fazit

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich folgende Maßnahmen:

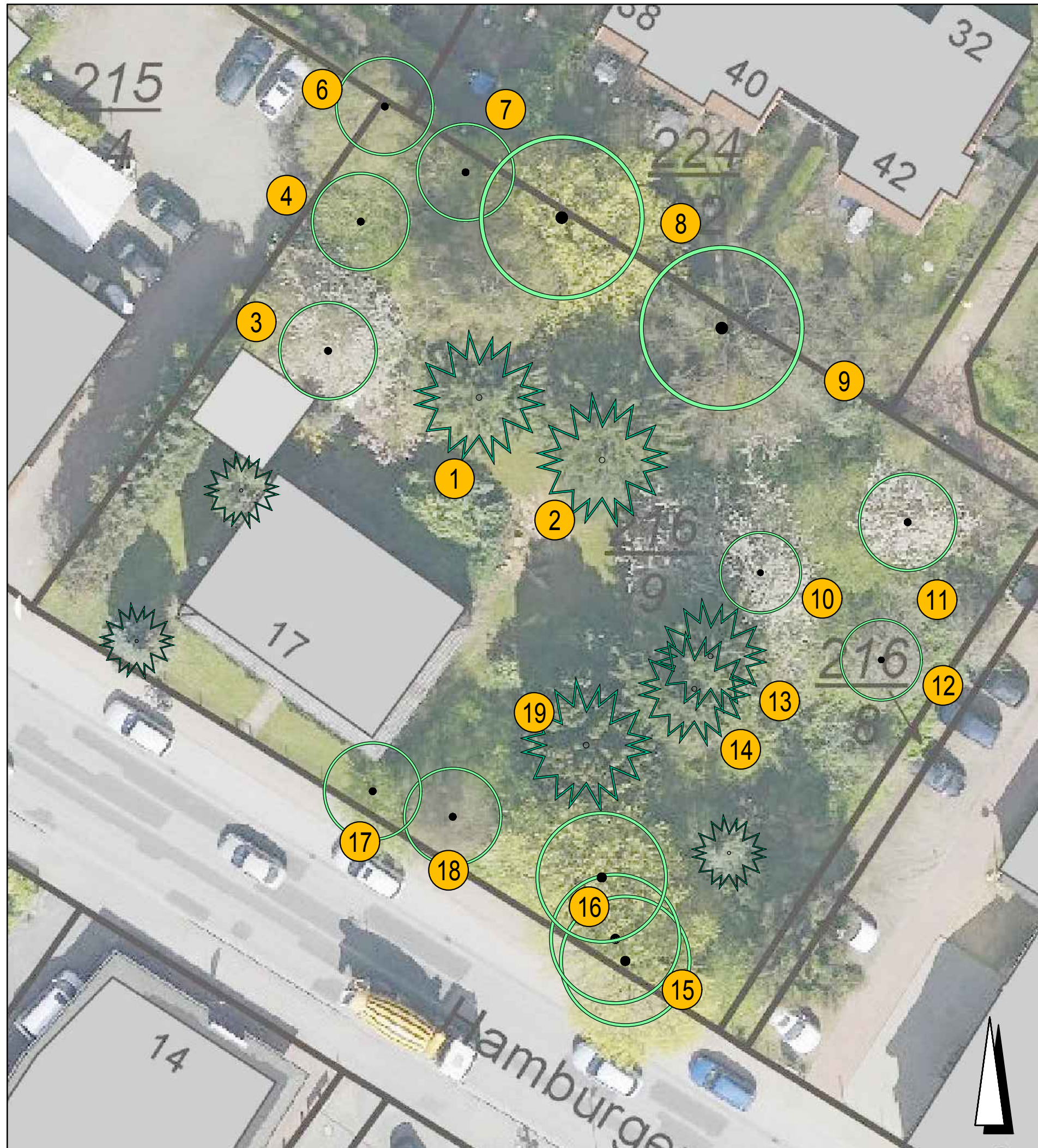
- Fällzeiträume der Gehölze und Gebüsche gem. § 27a LNatSchG nur vom 1.10. bis 14.3., höhlenreiche Bäume mit Potenzial für Fledermäuse (Nr. 4, 6, 10, 12, 17) nur nach vorheriger Kontrolle durch einen Fledermausgutachter oder Fällung innerhalb des Zeitraums vom 1.12. bis zum 29.2.
- Abrissarbeiten des Wohngebäudes zum Schutz von gebäudebrütenden Vogelarten nicht im Zeitraum vom 01.3. bis zum 30.07. eines Jahres bzw. nur nach vorheriger Kontrolle und Ausschluss von Brut- und Aufzuchtaktivitäten innerhalb dieses Zeitraumes.
- Entfernung des rückwärtigen Schuppens nur im Zeitraum vom 1.12. bis zum 29.2. bzw. außerhalb dieses Zeitraumes nach händischer Entfernung des Mülls und Begutachtung auf Fledermausbesatz.
- Als artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind zwei Fledermauskästen sowie zwei Vogelnistkästen an Bäumen im räumlichen Umfeld vorzusehen. Hierbei muss jeweils der Fledermauskasten mit einem Vogelnistkasten an einem Baum angebracht werden, um die Belegung von höhlenbrütenden Vogelarten im Fledermauskasten zu minimieren.

Durch die vorangestellten Maßnahmen werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden, so dass keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen erforderlich sind.

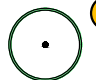
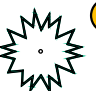

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BORKENHAGEN, P. 2011: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum: Husum Druck und Verlagsgesellschaft, - 664 S.
- BORKENHAGEN, P. 2014: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) i. d. Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542)
- FÖAG (= Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft) 2011: Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Im Auftrag des MLUR – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.
- FÖAG (= Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft) 2014: Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2012. Gutachten i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Bearbeitung: A. Klinge
- GÜRLICH, S., SUIKAT, R. & W. ZIEGLER 2011: Die Käfer Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Band 1 – 3. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KIEL, E.F 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)
- KLINGE, A. & C. WINKLER 2005: Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KLINGE, A. 2004: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek
- KNIEF, W., R. K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, .J. KIECKBUSCH, B. KOOP 2010: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R.K. BERNDT (2014) : Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholz Verlag Neumünster. 504 S.
- LANUV NRW 2014: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn_quellen/6549
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU) (1996): Die Libellen Schleswig-Holsteins – Rote Liste, 65 S.

- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011):
Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutz-
rechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S.
+ Anhang.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) 2016:
Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit
Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für
Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEIN (LNATSchG) i. d. Fassung vom
24. Februar 2010 (GVBl. 2010 vom 26.2.2010 S. 301 ff)
- TOLASCH, T. & S. GÜRLICH (2013): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins
und des Niederelbegebietes. - Homepage des Verein für Naturwissenschaftliche
Heimatforschung zu Hamburg e.V. [<http://www.entomologie.de/hamburg/karten>]



Legende

-  ① Laubbaum mit fortlaufender Nr.
-  ② Nadelbaum mit fortlaufender Nr.
-  sonstiger Nadelbaum / Konifere ohne faunistische Bedeutung

B-Plan Nr. 7a 6. Änderung Hamburger Straße 17
 Stadt Kaltenkirchen
Artenschutzfachbeitrag

Auftraggeber:
 Stadt Kaltenkirchen

Planbezeichnung: **Baumbestand** M 1:250

gezeichnet: DT	bearbeitet: DT
Plangrundlage:	Datum: 09.03.2016

Planverfasser:
LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB
 Freie Landschaftsarchitektin bda

Ochsenzoller Str. 142a Tel. 040/52 19 75 -0 info@LP-JACOB.de
 22848 Norderstedt Fax 040/52 19 75 -10 www.LP-JACOB.de